STATUTEN DES VEREINS UNION ROT-WEISS

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "UNION ROT-WEISS" und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Verein untersteht der Landesleitung Wien der Österreichischen Turn- und Sport-Union, Dominikanerbastei 6, und gehört dem Verband "Österreichische Turn- und Sport-Union Wien" mit dem Sitz in Wien an.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein ist gemeinnützig, überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(2) Er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von sportlichen Aktivitäten unter Bedachtnahme auf die humanistischen Ideale Europas.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Als ideelle Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks dienen insbesondere:

a. Ausübung, Pflege und Förderung der Sportart Badminton und weiterer sportlicher Aktivitäten für alle Altersstufen (Trainingskurse, Lehrgänge, Übungseinheiten, Wissensvermittlung und Regelkunde für Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer, Betreuer, Funktionärinnen und Funktionäre, Kampfrichterinnen und Kampfrichter)
b. Durchführung von Wettbewerben und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
c. Präsenz im Internet

(2) Die materiellen Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

a. die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
b. Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen
c. Subventionen und Beihilfen öffentlicher und privater Institutionen
d. Einnahmen aus Sport- und anderen Veranstaltungen
e. Sponsor- und Werbeeinnahmen
f. Einnahmen aus Unterrichtserteilung
g. Warenabgaben
h. Gästestunden (Überlassung von Sportanlagen oder Teilnahme von Nicht-Mitgliedern an Trainingsstunden gegen Entgelt)
i. Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen
j. Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken
k. Erträgnisse aus Warenabgabe (z.B. für Buffet bei Veranstaltungen)
l. Zinserträge und Wertpapiere

(3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die Zwecke gemäß Statuten verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden besteht für ein Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

a. Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische Personen, die sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinstätigkeit beteiligen.
b. Fördernden Mitgliedern: Dies sind jene physischen oder juristischen Personen, die den Verein finanziell, mit Sachwerten oder anderen Leistungen (z.B. sportliche Leistung) unterstützen ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
c. Ehrenmitgliedern: Dies sind jene physischen Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der satzungsgemäß festgelegten Aufnahme nach Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Das Leitungsorgan kann bei unterjährigem Beitritt den geforderten Mitgliedsbeitrag aliquot kürzen.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sie kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden (z.B. Ehrenpräsident). Diese erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen), freiwilligem Austritt oder Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.

(2) Mitglieder können unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist jeweils zum Ende eines Vereinsjahres ihren freiwilligen Austritt erklären. Derlei Abmeldungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Es gilt das Datum der Postaufgabe bzw. nachgewiesene Versand einer E-Mail.

(3) Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

(4) Der Vorstand kann ordentliche und fördernde Mitglieder mit einem Beschluss bei Zweidrittel-Mehrheit wegen wichtiger Gründe ausschließen sofern ihm eine gelindere Strafe nicht ausreichend erscheint. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung per Post ein schriftlicher und begründeter Einspruch erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung – bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht. Ein vereinsinternes Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht möglich. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, beim Landesschiedsgericht der Sportunion zu berufen, welches endgültig mit Zweidrittel-Mehrheit entscheidet. Über eine derartige Beendigung der Mitgliedschaft ist der Landesleitung zu berichten.

(5) Ausschlussgründe sind insbesondere:

a. Vergehen gegen die Satzungen, gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse oder gegen gesetzliche, statutarische oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen
b. Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder und Beitrittsgebühren trotz schriftlicher Mahnung
c. Den Ruf des Vereines schädigendes Verhalten.

(6) Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus den oben genannten Gründen durch den Beschluss einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel ist gegen den Beschluss nicht möglich.

(7) Mit einer Abmeldung oder einem Ausschluss sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu

begleichen. Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beträge zu entrichten. Vorausbezahlte Beträge können nicht zurückerstattet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den im Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren sowie die Interessen und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

(3) Nur ordentliche Mitglieder haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahl bzw. Stimmrecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht in der Generalversammlung. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat den Beitrag und die Beitrittsgebühren in der von der Generalversammlung festgelegten Höhe pünktlich zu leisten.

III. Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht und der Sportausschuss.

(2) Sämtliche Organe werden von der Generalversammlung gewählt.

(3) Die Funktionsperiode dauert für jedes Organ bzw. jeden Funktionär 2 Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Jedes Organ bzw. jeder Funktionär bleibt auch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Organs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt eines Organs. Ist ein Organ unvollzählig geworden, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Generalversammlung zu kooptieren.

§ 9 Generalversammlung

(1) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden auf
   a. Beschluss des Vorstands,
   b. Beschluss der der ordentlichen Generalversammlung
   c. schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
   d. Verlangen der Rechnungsprüfer.

(3) Zu jeder Generalversammlung hat der Präsident, bzw. die Präsidentin oder ein bei Verhinderung eine Stellvertretung aus dem Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Eine Bekanntmachung auf der vereinseigenen Homepage ist nicht ausreichend.

(4) Anträge von Mitgliedern können bis zu 7 Tage vor dem Termin per E-Mail beim Vorstand eingebracht werden und bedürfen einer formlosen schriftlichen oder per E-Mail vorliegenden Unterstützung von zumindest drei Mitgliedern. Die E-Mailadresse für das Einbringen von Anträgen ist vom Präsidenten und Vorstand mit der Einladung bekannt zu geben.

(5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Der Vorstand ist darüber rechtzeitig zu informieren.

(6) Die Tagesordnung hat die Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sowie die Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge zu enthalten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, in dessen bzw. deren Verhinderung die Stellvertretung im Vorstand. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgabenbereich der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung zumindest eines Rechnungsprüfers
b. Wahl und Enthebung der Vereinsorgane
c. Behandlung von Einsprüchen gegen Vereinsausschlüsse und Entscheidung
d. Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Verleihung einer Ehrenfunktion bzw. deren Aberkennung
e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
f. Entlastung des Vorstands
g. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
j. Beschlussfassung der Vereinsauflösung.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den 6 stimmberechtigten Mitgliedern

a. Präsident bzw. der Präsidentin
b. Stellvertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin
c. Kassier bzw. Kassierin
d. Stellvertretung des Kassiers bzw. der Kassierin
e. Schriftführer bzw. Schriftführerin,
f. Stellvertretung des Schriftführers bzw. der Schriftführerin

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung einzuberufen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin, bei Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich oder mündlich mindestens einmal jährlich einberufen. Ist auch die

Stellvertretung auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Sitzung einberufen.

(5) Der Vorstand ist bei der Sitzung beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann Beschlüsse auch als Umlaufbeschluss per E-Mail fassen. Das Mehrheitsverhältnis bei schriftlichen Abstimmungen per E-Mail ist nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der insgesamt vorhandenen Stimmen (siehe § 9 Abs. 1) zu ermitteln. Beteiligt sich ein stimmberechtigtes Mitglied nicht an der Abstimmung, wirkt sich dies wie eine Gegenstimme aus. Es ist eine der Bedeutung des Beschlusses angemessene Frist zu gewähren, z. B. 7 Tage bei nicht geringfügigen Beschlüssen.

(6) Den Vorsitz einer Sitzung führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Verhinderung die Stellvertretung. Ist auch diese Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den gesamten Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(10) Bei Änderung der Statuten sowie auch von jeder Neubestellung von Organen hat der Präsident bzw. die Präsidentin die Vereinsbehörde und die Landesleitung der Sportunion Wien zu informieren.

§ 12 Aufgabenbereich des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
b. Vorbereitung der Generalversammlung;
c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern und Entscheidung über Beitragsreduktion für außerordentliche Mitglieder sowie Aliquotierung.
f. Verantwortung für die Führung des Datenverarbeitungsverzeichnisses sowie die Pflege und Berichtigung des Datenbestandes
g. Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3
h. sportliche Veranstaltungen (z.B. Turniere) oder sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen (z.B. Saisonabschlussfest) zu initiieren.
i. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der funktionstragenden Person – in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) zusätzlich jener des Kassiers oder der Kassierin. Die Stellvertreter des Präsidenten bzw. der Präsidentin übernimmt diese Aufgaben bei Verhinderung.

(3) Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Stellvertretung des Kassiers bzw. der Kassierin übernimmt diese Aufgabe bei Verhinderung.

(4) Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin unterstützt bei der Führung der Vereinsgeschäfte und ist in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen für die Protokolle verantwortlich. Die Stellvertretung des Schriftführers bzw. der Schriftführerin übernimmt diese Aufgaben bei Verhinderung.

(5) Bei Bedarf kann und soll der Vorstand beschließen weitere Mitglieder zu Sitzungen hinzuziehen (z.B. den Sportausschuss). Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Aufgabengebiete weiterer Referenten, Beiräte (z.B. sportlicher Leiter) sind gesondert festgehalten und geregelt.

§ 13 Die Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 14 Das Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet, in das jede Partei zwei Vertreter entsendet, die einen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende wählen. Können sie sich über die Personen nicht einigen, bestimmt der Präsident bzw. die Präsidentin, oder, wenn dieser/diese selbst Streitpartei ist, der Obmann bzw. Obfrau der Landesleitung einen unparteiischen Vorsitzenden bzw. Vorsitzende. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit einer Stimmenmehrheit.

IV. Sonstiges

§ 15 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung sowie sportliche Erfolge und Ehrungen mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins und des Dachverbands, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Teilnahme an Turnieren und Mannschaftsmeisterschaften, Ranglisten, Spielberichte und Zustellung von Informationsmaterial so dies im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes steht.

(2) Jedes Mitglied erklärt sich weiters damit einverstanden, dass – im Rahmen von Trainingseinheiten, Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen erstelltes – Bild- und Tonmaterial zu Dokumentations- und Werbezwecken insbesondere für die vereinseigene Onlinepräsens sowie Social Media Kanäle verwendet werden darf.

(3) Auf Anfrage beim Vorstand werden persönliche Fotos, Audio- und Videoaufnahmen gelöscht oder anonymisiert .

§ 16 Vereinsauflösung

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen fällt zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke an den – im Sinne der BAO ebenfalls – gemeinnützigen Landesdachverband "Sportunion Wien". Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO."

Union Rot Weiss
BADMINTON
www.urw-badminton.at

RENATE RÖDEL
PRÄSIDENTIN

CHRISTIAN MARYŠKA
SCHRIFTFÜHRER

Wien, September 2020

SPORT union

Union Rot-Weiss